

Vertrag Änderung des Mess-/Übertragungsintervalls auf Anforderung des Stromlieferanten

(CP_REQ_CMI)

abgeschlossen zwischen

Innsbrucker Kommunalbetriebe AG

Geschäftsbereich Strom Netz

FN 90981x

Salurner Straße 11

6020 Innsbruck

im Folgenden „Netzbetreiber“ genannt

Firmenbezeichnung:

Firmenbuchnummer:

Firmenadresse:

im Folgenden „Stromlieferant“ genannt

Präambel

Der Stromlieferant betreibt eine Online-Anwendung im Internet, bei welcher der Kunde des Stromlieferanten rechtsverbindliche Erklärungen abgeben kann. Um der Schnelligkeit und der relativen Formlosigkeit eines Geschäftsabschlusses im Internet Rechnung tragen zu können, besteht seitens des Stromlieferanten das Interesse, das Abwicklungsprozedere für den Kunden möglichst einfach zu halten.

Wenn ein gültiger Stromliefervertrag zwischen dem Kunden des Stromlieferanten und dem Stromlieferanten abgeschlossen wird und der Anmelde- bzw. Wechselprozess gemäß Wechselverordnung vom Netzbetreiber bestätigt und abgeschlossen wird, wird der Kunde des Stromlieferanten, sofern sich die Verbrauchsstelle im Verteilernetzgebiet der Innsbrucker Kommunalbetriebe AG befindet und wenn nicht ohnedies bereits ein aufrechtes Netzzugangsvertragsverhältnis zwischen dem Kunden des Stromlieferanten und dem Netzbetreiber bestehen sollte, nach Zustandekommen des Netzzugangsvertrages auch Netzbenutzer der Innsbrucker Kommunalbetriebe AG.

Mit der gegenständlichen Vereinbarung soll es dem Stromlieferanten ermöglicht werden, vom Kunden die Zustimmung zur Auslesung der Viertelstundenwerte aus dem Smart Meter durch den Netzbetreiber und die Zustimmung zur Übermittlung der Verbrauchsdaten vom Netzbetreiber an den Stromlieferanten auf elektronischem Weg einzuholen und in dieser Form an den Netzbetreiber zu übermitteln. Das Vorliegen der gültigen Zustimmungserklärungen ist jedenfalls Voraussetzung für die Änderung des Mess-/Übertragungsintervalls durch den Netzbetreiber.

I. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die Regelung der Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Anforderung auf Änderung des Mess-/Übertragungsintervalls durch den Stromlieferanten im Rahmen des automatisierten energiewirtschaftlichen Datenaustausches (EDA, self storage).

Eine Anforderung auf Änderung des Mess-/Übertragungsintervalls über den automatisierten energiewirtschaftlichen Datenaustausch ist grundsätzlich nur möglich, wenn an der Verbrauchsstelle des Kunden des Stromlieferanten (Netzbenutzers) ein fernauslesbarer elektronischer Zähler (intelligentes Messgerät; Smart Meter) montiert ist. Ein Smart Meter misst und speichert im Gerät (für maximal 60 Kalendertage) Tages- und Viertelstundenverbrauchswerte. Die im Smart Meter gespeicherten Tagesverbrauchswerte werden vom Netzbetreiber täglich aus dem Smart Meter ausgelesen und beim Netzbetreiber im zentralen Datenverarbeitungssystem gespeichert und verarbeitet. Die Übermittlung der Tagesverbrauchswerte vom Netzbetreiber an den Stromlieferanten erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.

Die Auslesung der Viertelstundenverbrauchswerte aus dem Smart Meter und die weitere Verarbeitung derselben bedürfen einer ausdrücklichen Zustimmung durch den Netzbenutzer (Kunden des Stromlieferanten).

Die Vertragsparteien verpflichten sich neben den Bestimmungen des gegenständlichen Vertrages, die Bestimmungen der Sonstigen Marktregeln (SoMa) sowie der Technischen Organisatorischen Regeln (TOR), jeweils veröffentlicht unter www.e-control.at und die gemäß den Kriterien der SoMa Kapitel 5 konsolidierten technischen Spezifikationen und Prozesse, veröffentlicht auf der Informationsplattform der österreichischen Energiewirtschaft (siehe www.eutilities.at), soweit diese den gegenständlichen Vertrag betreffen, einzuhalten. Die „Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Strom-Verteilernetz“ (ANB-Strom) in der jeweils geltenden Fassung bilden einen integrierenden Vertragsbestandteil und sind auf der Homepage des Netzbetreibers (siehe www.ikb.at) abrufbar und werden auf Wunsch auch kostenlos zugesandt.

Durch diesen Vertrag werden keine Service Levels betreffend die Verbrauchsdatenübermittlung an den Stromlieferanten begründet.

II. Prozessablauf „Änderung des Mess-/Übertragungsintervalls auf Anforderung des Stromlieferanten“

Der diesem Vertrag zu Grunde liegende, jeweils letztgültige Prozessablauf ist auf der Informationsplattform der österreichischen Energiewirtschaft (siehe www.eutilities.at) veröffentlicht. Zum Vertragsabschlusszeitpunkt wird der vom gegenständlichen Vertrag erfasste Prozess mit **CP_REQ_CMI (Version 02.01)** bezeichnet.

Beschreibung Prozessablauf für Anforderung

- Authentifizierung des Kunden durch den Stromlieferanten (durch ein von der Prozessspezifikation CP_REQ_CMI erfasstes Verfahren)
- Einholung der erforderlichen Kunden-Zustimmungserklärungen durch den Stromlieferanten
- Anforderung auf Änderung des Mess-/Übertragungsintervalls durch den Stromlieferanten im Rahmen des automatisierten energiewirtschaftlichen Datenaustausches (Auslösung des Prozesses CP_REQ_CMI durch den Stromlieferanten)
- Ablehnung oder Bestätigung der Anforderung seitens des Stromlieferanten durch den Netzbetreiber

Bestätigung der Anforderung:

- Aktivierung der Viertelstundendatenauslesung aus dem Zähler durch den Netzbetreiber
- Versendung Informationsschreiben durch den Netzbetreiber an den Netzbenutzer (Kunden des Stromlieferanten)
- tägliche oder monatliche Verbrauchsdatenübermittlung an den Stromlieferanten (mit Wirksamkeit des Prozessdatums bzw. ab Verfügbarkeit der Verbrauchswerte)

III. Gegenseitige Rechte und Pflichten

Der Stromlieferant sichert mit Einleitung des Prozessverfahrens CP_REQ_CMI ausdrücklich zu, dass er zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens von dem betreffenden Kunden (Netzbenutzer) eine ausdrückliche **(elektronische oder schriftliche)**, den Vorgaben der geltenden Datenschutzbestimmungen sowie den Vorgaben der Elektrizitätsrechtlichen Bestimmungen entsprechende Zustimmungserklärung zur Auslesung und Verarbeitung von Viertelstundenstundenverbrauchswerten [gemäß § 84a Abs. 1 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010)] sowie zur Übermittlung von Viertelstundenverbrauchswerten an den Stromlieferanten [gemäß § 84a Abs. 2 EIWOG 2010] verfügt.

Die Zustimmungserfordernisse durch den Kunden sind in der Muster-Zustimmungserklärung des Netzbetreibers (veröffentlicht unter www.ikb.at) festgelegt. Der Stromlieferant verpflichtet sich, die Inhalte in geeigneter Form in der Kundenerklärung zu integrieren.

Der Stromlieferant ist verpflichtet, eine Abschrift des vom Stromlieferanten verwendeten Textes der Zustimmungserklärung (in Form eines Screenshots) an den Netzbetreiber zu übermitteln. Bei inhaltlichen Änderungen hat der Stromlieferant eine aktualisierte Abschrift unaufgefordert dem Netzbetreiber vorzulegen.

Der Stromlieferant muss dem Netzbetreiber eine Kurzbeschreibung des umgesetzten Authentifizierungs- und Zustimmungsprozesses zur Verfügung stellen. Den Netzbetreiber treffen in diesem Zusammenhang aber keine Überprüfungspflichten.

Der Authentifizierungsprozess des Kunden (Netzbenutzers) durch den Stromlieferanten muss nach den anerkannten Sicherheitsstandards erfolgen. Der Stromlieferant verpflichtet sich zur Einhaltung dieser anerkannten Sicherheitsstandards.

Der Netzbetreiber ist jederzeit ohne Angabe von Gründen berechtigt, die Daten zur Zustimmungserklärung eines Kunden beim Stromlieferanten anzufordern. Der Stromlieferant hat diese Daten entsprechend den gesetzlich vorgesehenen Fristen aufzubewahren. Die vorzulegenden Daten sind abhängig vom verwendeten Authentifizierungsverfahren (z.B. IP-Adresse, E-Mail-Adresse). Jedenfalls vorzulegen ist das Datum sowie bei elektronischen Zustimmungen die Uhrzeit der Zustimmung.

Der Netzbetreiber behält sich vor, einzelne Kunden zu kontaktieren und Informationen über den Zustimmungsprozess einzuholen.

Der Netzbetreiber behält sich weiter das Recht vor, eine Anforderung abzulehnen, wenn begründete Zweifel über das Vorhandensein einer vertragskonformen Zustimmungserklärung vorliegen. Die Vertragspartner vereinbaren für diesen Fall eine sofortige Abstimmung und Festlegung der weiteren Vorgehensweise.

Der Stromlieferant verpflichtet sich, einen ihm gegenüber erklärten Widerruf des Kunden (Netzbenutzers) betreffend die Auslesung der Viertelstundendaten aus dem Messgerät und/oder die Weiterleitung der Verbrauchsdaten an den Stromlieferanten unverzüglich an den Netzbetreiber weiterzuleiten.

IV. Leistungen des Netzbetreibers

Der Netzbetreiber wird nach Bestätigung der Anforderung zur Änderung des Mess-/Übertragungsintervalls zeitnah die Konfiguration des Messgerätes – soweit erforderlich und rechtlich zulässig – ändern. Der Netzbetreiber behält sich vor, bei technischer Notwendigkeit das Messgerät beim Kunden (Netzbenutzer) auszutauschen. Im Regelfall stehen die Daten unmittelbar nach Änderung der Zählerkonfiguration zur Verfügung. Bei Notwendigkeit eines Zählerwechsels richtet sich die Verfügbarkeit der Verbrauchsdaten nach der Durchführbarkeit des Zählerwechsels beim Kunden, nachdem der Zählerwechsel beim Kunden zunächst angekündigt werden muss und in weiterer Folge ein Termin mit dem Kunden vereinbart werden muss. Der Netzbetreiber wird den Stromlieferanten entsprechend informieren.

Bei Vorliegen eines Wunsches des Kunden (Netzbenutzers) kein intelligentes Messgerät zu erhalten ist eine Aktivierung der Viertelstundendatenauslesung nicht möglich. Selbiges gilt bei Vorliegen einer Kundenwiderufserklärung für die Datenverarbeitung.

Der Netzbetreiber wird die Auslesung der Verbrauchsdaten aus dem Messgerät und die Übermittlung an den Stromlieferanten mit sofortiger Wirkung einstellen, wenn die Datenverarbeitung vom Kunden (Netzbenutzer) dem Netzbetreiber gegenüber widerrufen wird oder ein Opt-Out-Wunsch des Kunden umgesetzt werden muss. Selbiges gilt bei Bekanntgabe eines Kunden-Widerrufes durch den Stromlieferanten.

Für die vertragsgegenständliche Leistungserbringung durch den Netzbetreiber wird kein Entgelt an den Stromlieferanten und Kunden (Netzbenutzer) verrechnet.

V. Haftungsbestimmungen

Der Stromlieferant wird den Netzbetreiber von sämtlichen – durch wen immer erhobenen – Ansprüchen im Zusammenhang mit einer vom Stromlieferanten behaupteten, tatsächlich jedoch vom Kunden (Netzbenutzer) gegenüber dem Stromlieferanten nicht rechtswirksam erteilten oder widerrufenen Zustimmungserklärungen zur Auslesung von Viertelstundenverbrauchswerten aus dem Zähler und/oder Übermittlung an den Stromlieferanten völlig schad- und klaglos halten.

VI. Vertragsdauer

Der vorliegende Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch die Vertragspartner in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Jeder Vertragspartner kann unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich zum Monatsletzten kündigen. Das Recht beider Vertragspartner zur Auflösung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist bleibt davon unberührt.

VII. Salvatorische Klausel

Für den Fall, dass aufgrund einer Gesetzesänderung und/oder einer Änderung der Marktregeln (TOR, SoMa, technische Spezifikationen und Prozesse) oder der AVB-Strom eine Anpassung des gegenständlichen Vertrages erforderlich ist, verpflichten sich die Vertragspartner, den Vertrag an die neuen Gegebenheiten anzupassen und den gegenständlichen Vertrag erforderlichenfalls auch einvernehmlich aufzulösen.

Sollten einzelne Bestimmungen des gegenständlichen Vertrages oder etwaiger Nachträge rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die ungültig gewordene Bestimmung, je nach Notwendigkeit, durch eine ihr im wirtschaftlich, rechtlichen und technischen Erfolg für beide Vertragspartner gleichkommende, rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen.

VIII. Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist das am Sitz des Netzbetreibers sachlich zuständige Gericht. Es gilt österreichisches materielles Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen, die auf ausländisches Privatrecht verweisen.

IX. Schriftformgebot

Ergänzungen und Abänderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftformgebot.

X. Rechtsnachfolgeklausel

Alle Bestimmungen dieses Vertrages, insbesondere sämtliche sich aus diesem Vertrag ergebende Rechte und Pflichten, gehen beiderseits auf die Einzel- und Gesamtrechtsnachfolger über. Jeder Vertragspartner ist berechtigt und verpflichtet, diesen Vertrag und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden. Über jede Veränderung, die ein Eintreten einer Rechts-, Teilrechts- oder Besitznachfolge durch Dritte nach sich zieht, ist der andere Partner umgehend schriftlich in Kenntnis zu setzen.

XI. Verweise

Sämtliche in diesem Vertrag enthaltenen Verweise verstehen sich als dynamische Verweise.

XII. Ausfertigung

Der gegenständliche Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Je ein Original verbleibt beim Stromlieferanten bzw. beim Netzbetreiber.

Netzbetreiber:

Innsbrucker Kommunalbetriebe AG

Geschäftsbereich Strom Netz

FN 90981x

Salurner Straße 11

6020 Innsbruck

Innsbruck, am

Ort, Datum

Innsbrucker Kommunalbetriebe AG als Netzbetreiber

Stromlieferant:

Stromlieferant

Vor- und Zuname des/der Zeichnungsberechtigten

Ort, Datum

Unterschrift

Wir legen besonderen Wert auf Transparenz und Vertrauen. Daher informieren wir Sie gerne in unserer Datenschutzerklärung unter www.ikb.at/datenschutz darüber, wie wir Ihre Daten schützen.